



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 16. November 1981

Teil I Nr. 32

| Tag        | Inhalt   | Seite |
|------------|--|-------|
| 17. 9. 81  | <b>Verordnung über die Staatliche Verkehrsinspektion</b> .....   | 373   |
| 30. 10. 81 | <b>Dritte Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen</b> .....   | 375   |
| 29. 9. 81  | Anordnung über die Qualifizierung Werkstätiger zur rationellen Energieanwendung<br>beim Betreiben energieintensiver Anlagen..... | 376   |
| 15. 10. 81 | Anordnung Nr. Pr. 211/9 über die Preise für Neubauleistungen .....   | 378   |
| 28. 10. 81 | Preisverordnung Nr. 912/2 — Saat- und Pflanzgut von Tabak — .....  | 379   |
| 28. 10. 81 | Anordnung Nr. Pr. 58/4 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsefrüchte,<br>Ölsaaten und Hopfen — .....                  | 379   |
| 28. 10. 81 | Anordnung Nr. Pr. 172/1 über die Preise für rohe Häute und Felle für die Lederher-<br>stellung .....                             | 379   |
| 28. 10. 81 | Anordnung Nr. Pr. 173/1 über die Preise für rohe Häute und Felle für die Rauch-<br>warenindustrie .....                          | 380   |
| 21. 9. 81  | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits-<br>schutzes .....                                | 380   |
| 21. 9. 81  | Anordnung über die Aufhebung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 193/2<br>— Schiffbau — .....                            | 380   |

### Verordnung

#### über die Staatliche Verkehrsinspektion vom 17. September 1981

Zur Durchführung der volkswirtschaftlichen Transportaufgaben bei Senkung des spezifischen Produktionsverbrauchs wird mit dem Ziel der wirksamen Erschließung vorhandener Reserven für die optimale und kontinuierliche Gestaltung des Transports und des Umschlags der Güter sowie bei der Personenbeförderung zur Erreichung eines größeren volkswirtschaftlichen Nutzeffektes folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle an der Vorbereitung und Durchführung der Transport-, Umschlag- und Beförderungsaufgaben beteiligten

- Staatsorgane,
- wirtschaftsleitenden Organe,
- Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Ministerien der bewaffneten Organe.

#### § 2

##### Stellung der Staatlichen Verkehrsinspektion

(1) Die Staatliche Verkehrsinspektion ist das Organ des Ministers für Verkehrswesen und Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses zur Kontrolle der Durchsetzung von Maßnahmen der staatlichen Verkehrspolitik zur Leitung, Planung, Organisation und Durchführung des Gütertransports und -Umschlags sowie der Personenbeförderung. Sie verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse

der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung, der Rechtsvorschriften und anderer staatlicher Festlegungen sowie der Weisungen und Aufträge des Ministers für Verkehrswesen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion ist dem Minister für Verkehrswesen unterstellt und wird von ihm berufen und abberufen.

(3) Die Staatliche Verkehrsinspektion gliedert sich in die Hauptinspektion und in Bezirksinspektionen.

#### § 3

##### Aufgaben der Staatlichen Verkehrsinspektion

(1) Die Staatliche Verkehrsinspektion nimmt durch ihre Tätigkeit einen entscheidenden Einfluß auf die konsequente Durchführung der staatlichen Transportpläne mit dem Ziel der zuverlässigen transportseitigen Sicherung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses. Sie kontrolliert insbesondere die Durchsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen zur

- a) transportseitigen Sicherung des geplanten volkswirtschaftlichen Leistungsanstiegs bei gleichzeitiger Reduzierung des Aufwandes für den Gütertransport; Senkung des spezifischen Energieverbrauchs und Einhaltung der Kontingente für Energieträger;
- b) Weiterentwicklung und praktischen Anwendung der Gütertransportplanung zur Sicherung der im Staatsplan enthaltenen volkswirtschaftlichen Zielstellungen beim Transport und Umschlag der Güter; Einführung und Anwendung staatlicher Plankennziffern bzw. Normative zur Inanspruchnahme von volkswirtschaftlichen Transportleistungen und der dazu notwendigen Kontingente für Energieträger;
- c) planwirksamen Anwendung der Ergebnisse der Transportoptimierung;